



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30602-153/43632/167-2024

Datum
11.11.2024

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Mag. Katharina Geitner
Telefon +43 5 7599-6702

Betreff

KERNÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG Pinzgau Apotheke Saalfelden,
Stadtapotheke zum Heiligen Antonius, Aesculus Apotheke in Saalfelden,
Apotheke Leogang, Hochkönig Apotheke in Maria Alm, St.
Rupertus Apotheke in Lofer

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See über die **Kernöffnungszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der Apotheken in Saalfelden, Leogang, Maria Alm und Lofer

Gemäß § 8 iVm 24 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- „Pinzgau Apotheke“ Saalfelden, Leogangerstraße 39, 5760 Saalfelden
- Stadtapotheke „Zum heiligen Antonius“ Saalfelden, Bahnhofstraße 1a, 5760 Saalfelden
- „Aesculus Apotheke Saalfelden“, Almerstraße 24, 5760 Saalfelden
- Filialapotheke der Aesculus Apotheke, „Hochkönig Apotheke“ Maria Alm, Am Gemeindeplatz 4, 5761 Maria Alm
- „Apotheke Leogang“, Leogang 19, 5771 Leogang
- „St. Rupertus Apotheke“ Lofer, Lofer 310, 5090 Lofer

verordnet:

**§ 1.
Kernöffnungszeiten**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Saalfelden, Leogang, Maria Alm und Lofer haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

a) Kernöffnungszeiten **Pinzgau Apotheke Saalfelden:**

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

b) Kernöffnungszeiten **Stadtapotheke „Zum heiligen Antonius“ Saalfelden:**

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

c) Kernöffnungszeiten **„Aesculus Apotheke“ Saalfelden:**

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

d) Kernöffnungszeiten **Apotheke Leogang:**

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:30 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

e) Kernöffnungszeiten **St. Rupertus Apotheke Lofer:**

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(2) Die Filialapotheke **„Hochkönig-Apotheke, Maria Alm“** der öffentlichen „Aesculus Apotheke“ in 5760 Saalfelden an der Anschrift 5761 Maria Alm, Am Gemeindeplatz 4, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) von der Kalenderwoche, in der der 24.12. zu liegen kommt, bis zum Ende jener Kalenderwoche, in der der 6.1. zu liegen kommt, sowie an sämtlichen Kalendertagen im Februar:

Montag/Mittwoch/Donnerstag/Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	
Samstag	9:00 Uhr - 17:00 Uhr	

b) in den Monaten Juli und August, ausgenommen an den Feiertagen:

Montag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag/Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	16:00 bis 18:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	15:00 bis 18:00 Uhr

c) In allen übrigen Kalenderwochen des Jahres, mit Ausnahme der Zeiträume laut d):

Montag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag/Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	
Mittwoch		16:00 Uhr - 18:30 Uhr

d) Ab Beginn jener Kalenderwoche, in der der Ostersonntag zu liegen kommt, bis zum Ende der Kalenderwoche, in der der Feiertag Christi Himmelfahrt zu liegen kommt, und an sämtlichen Kalendertagen im November hat die Filialapotheke geschlossen.

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 haben die öffentlichen Apotheken in Saalfelden und Leogang

- an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils in täglichem Wechsel von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages und
- an Wochenenden jeweils in wöchentlichem Wechsel von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

den Turnusbereitschaftsdienst fortlaufend in folgender Reihenfolge zu versehen:

1. Pinzgau Apotheke Saalfelden, Leogangerstraße 39, 5760 Saalfelden
2. Aesculus Apotheke Saalfelden, Almerstraße 24, 5760 Saalfelden
3. Apotheke Leogang, Leogang 19, 5771 Leogang
4. Stadtapotheke Saalfelden, Bahnhofstraße 1a, 5760 Saalfelden

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat an jenen Werktagen (Montag bis Freitag), an denen die „Apotheke Leogang“ Bereitschaftsdienst versieht, in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr

- Dienstag und Donnerstag die Stadtapotheke „Zum heiligen Antonius“ und
- Montag und Mittwoch die „Aesculus-Apotheke“

besonderen Bereitschaftsdienst zu leisten, welcher auch bei geöffneter Türe geleistet werden darf.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die öffentliche „Pinzgau-Apotheke“ während der Mittagspause von 12:30 bis 14:00 Uhr an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, Bereitschaftsdienst zu versehen. Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten. Der Turnusbereitschaftsdienst für die anderen Apotheken entfällt.

(4) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in

dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 2a Bereitschaftsdienst der öffentlichen „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer

(1) Die öffentliche „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer hat außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 Bereitschaftsdienst zu versehen:

- a) an Werktagen von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag bis 8:00 Uhr - und zwar immer dann, wenn auch die Apotheke in Leogang Bereitschaftsdienst versieht;
- b) an den Wochenenden jedes vierte Wochenende durchgehend von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr - und zwar immer dann, wenn auch die Apotheke in Leogang Bereitschaftsdienst versieht;
- c) zusätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Lofer bis maximal 20:00 Uhr;
- d) zusätzlich während des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 23:00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen außerhalb der Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr, wenn der hausärztliche Bereitschaftsdienst von Ärzten für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Lofer geleistet wird;

Die öffentliche „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer kann während der zusätzlichen Bereitschaftsdienste gemäß Abs. 1 lit. c) und d) im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(2) Der Bereitschaftsdienst während der Mittagspause kann an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr ganzjährig auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 und der Zeiten des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 verweist die öffentliche „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer an die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken in Saalfelden.

(4) Während des von der öffentlichen „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Darüber hinaus ist die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Zustellung dringend benötigter Arzneimittel

(1) Die öffentliche „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer hat außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 und außerhalb ihrer Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus einer der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gemäß § 2 Abs. 3 kostenlos zugestellt werden (Botendienst). Auf die Möglichkeit der kostenlosen Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(2) Die Zustellung der verpackten Arzneimittel an den Patienten erfolgt zum Geschäftsportal der öffentlichen „St. Rupertus-Apotheke“ in Lofer.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(1a) Die Filialapotheke „Hochkönig Apotheke“ in Maria Alm hat auf ihr Betriebszeiten und auf ihre Stammapotheke, die öffentliche „Aesculus Apotheke“ in Saalfelden, gut sichtbar beim Eingang der Apotheke oder in deren unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Kernöffnungszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur gestattet sofern die Überschreitung im Rahmen der freiwilligen Öffnungszeiten gemäß § 8 Absatz 2 Apothekengesetz erfolgt und der Bezirkshauptmannschaft schriftlich bekanntgegeben wurde, ausgenommen es handelt sich um eine Arzneimittelabgabe in Notfällen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

(2) Die wechselnden Bereitschaftsdienste werden durch diese Verordnung nicht geändert und ist die bisherige Reihenfolge vom 31. Dezember 2024 auf den 1. Jänner 2025 beizubehalten.

(3) Folgende bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken

in Saalfelden, Leogang und Lofer, sowie der Filialapotheke der Aesculus Apotheke in Maria Alm treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft:

- Verordnung vom 11.12.2020, Zahl: 30602-150/76/24-2020
- Verordnung vom 19.01.2018, Zahl: 30602-153/43632/129-2018

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Katharina Geitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Salzburg, Alpenstraße 112, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
2. Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
3. Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, E-Mail
4. Pinzgau Apotheke Saalfelden, Leogangerstraße 39, 5760 Saalfelden, Zustellung RSb (dual)
5. Stadtapotheke zum heiligen Antonius Saalfelden, Bahnhofstraße 1a, 5760 Saalfelden, Zustellung RSb (dual)
6. Aesculus Apotheke Saalfelden, Almerstraße 24, 5760 Saalfelden, Zustellung RSb (dual)
7. Filialapotheke der Aesculus Apotheke - Hochkönig Apotheke, Am Gemeindeplatz 4, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
8. Apotheke Leogang, Leogang 19, 5771 Leogang, Zustellung RSb (dual)
9. St. Rupertus Apotheke Lofer KG, Lofer 310, 5090 Lofer, Zustellung RSb (dual)
10. Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer, Am Gemeindeplatz 3, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
11. Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
12. Gemeinde Weißbach bei Lofer, Unterweißbach 36, 5093 Weißbach bei Lofer, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
13. Gemeinde Sankt Martin bei Lofer, Dorf 9, 5092 Sankt Martin bei Lofer, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
14. Marktgemeinde Lofer, Lofer 25, 5090 Lofer, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
15. Gemeinde Unken, Niederland 147, 5091 Unken, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
16. Gemeinde Leogang, Leogang 4, 5771 Leogang, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, Zustellung RSb (dual)
17. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, zur Kundmachung am Anschlagbrett für mindestens 2 Monate, E-Mail
18. Exemplar für Papierakt